

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen und im Magisternebenfach

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Ordnung zur Durchführung von Eignungs- prüfungen für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen und im Magister- ternebenfach

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen: <sup>1</sup>

#### § 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums bzw. Magisternebenfachstudiums im Fach Musik erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen (außer Primarstufe 20 SWS-Fach) bzw. im Magisternebenfach an der Universität Potsdam. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

#### § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam wird für das Lehramtsstudium in den Teilbereichen

- Musiktheorie
- Hauptinstrument <sup>2</sup> und
- Pflichtfach Gesang

durchgeführt, für das Magisternebenfachstudium nur im Teilbereich Musiktheorie.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

<sup>1</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 23. März 1999

<sup>2</sup> bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments (vergl. § 10)

#### § 3 Prüfungsart und Prüfungsbeauftragte

(1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

#### § 4 Termine

(1) Die beiden Semestertermine für die Eignungsprüfungen werden jeweils zwei Semester im Voraus vom Institutsvorstand festgelegt. Sie sind bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater einzuholen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### § 5 Zulassung

Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt oder Schülerin bzw. Schüler der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) oder
2. am Zulassungsverfahren zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgreich teilgenommen hat bzw. erfolgreich teilnimmt oder
3. bereits ein Lehramt ausübt und einen Ergänzungsstudiengang anstrebt.

#### § 6 Feststellung der Eignung

(1) Die musikalische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jedem Teilbereich bzw. im Teilbereich Musiktheorie im Falle des Magisternebenfachstudiums gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.

(2) Ist die Überprüfung in einem Teilbereich nicht bestanden worden, so kann sie wiederholt werden. Bereits bestandene Teilbereiche werden dabei anerkannt und bei der Wiedervorstellung zum nächsten Eignungsprüfungstermin nicht wieder geprüft. Sind die Mindestanforderungen aus zwei oder mehr Teilbereichen nicht erbracht worden, so ist bei einer Wiedervorstellung die Eignungsprüfung in allen Teilbereichen abzulegen.

(3) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die abgelegten Prüfungsleistungen dieser Ordnung entsprechen.

## § 7 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

## § 8 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
4. die Namen der Prüfungsbeauftragten,
5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen.

## § 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bescheinigung.

(2) Dieser Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

## § 10 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

(1) Lehramt Sekundarstufe II

### 1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig bis schwierig":

- \* ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- \* ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- \* ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 20 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- \* 1 Volkslied (a cappella)
- \* 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- \* 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- \* 1 Rezitation.

Wenn Sologesang anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

### 2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- \* schriftliche Klausur (Grundlagen der klassischen Harmonielehre, einfacher Generalbass, einfache Syntax- und Formbestimmungen)
- \* Spielen und Rhythmisieren von einfachen und erweiterten Kadenz
- \* Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- \* Improvisieren einfacher Themen

### 3. Gesang (Pflichtfach)

- \* 1 Volkslied (a cappella)
- \* 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

(2) Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe, Fach I

### 1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig":

- \* ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- \* ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- \* ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 10 - 15 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- \* 1 Volkslied (a cappella)
- \* 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- \* 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- \* 1 Rezitation.

Wenn Sologesang anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

### 2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- \* Hören, Erkennen und Nachsingen verschiedener Intervalle und Harmonien
- \* Spielen und Rhythmisieren einfacher Kadenz
- \* Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- \* Improvisieren einfacher Themen

### 3. Gesang (Pflichtfach)

- \* 1 Volkslied (a cappella)
- \* 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

- \* **Magisternebenfach**  
Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung (wie Lehramt Sek I, jedoch ohne Spielpraxis am Klavier).

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 18. Mai 1999

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 18. Mai 1999 die folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1998 S. 146) wird in § 2 und 3 wie folgt geändert:

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Lehramtsstudiengänge erfordern das Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).

(2) Sie setzen den Nachweis über eine bestandene künstlerisch praktische Eignungsprüfung in den Teildisziplinen Musiktheorie, Instrument und Gesang voraus.

### § 3 Studienbeginn

Alle Lehramtsstudiengänge können nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Vom 29. Juli 1999

Gemäß § 25 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 hat der Senat der Universität Potsdam folgende Ordnung für fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
- § 7 Art und Umfang der Prüfungen
- § 8 Bewertung
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

### § 1 Ziel und Zweck der Prüfung

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerberinnen und -bewerber auf andere Weise als durch einen hochschulvorbereitenden Schulbesuch Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erworben haben (§ 25 Abs. 3 BbgHG).

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerberinnen und -bewerbern im Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung (Bachelor, Diplom oder Magister) an der Universität Potsdam oder einem Staatsexamen abgeschlossen werden können.